



Stadt Bern

Fachstelle Gleichstellung von
Menschen mit Behinderungen

6 wichtige Punkte zur Konzeption hindernisfreier Ausstellungen

1. Grundsätze:

- Diese Zusammenstellung soll eine Grundlage bieten sowohl für Museumskuratorinnen und Museumskuratoren als auch für Ausstellungsgestaltende zur hindernisfreien Konzeption von Ausstellungen. Generell gilt die Norm SIA500 „Hindernisfreie Bauten“. Diese Zusammenstellung stellt eine diese Norm ergänzende Empfehlung dar.
- Ausstellungen in Museen können so konzipiert werden, dass sie sowohl im Stehen oder Sitzen als auch mit Seh- oder Hörbehinderungen mit Gewinn besucht werden können. Scheinbare Zielkonflikte sind lösbar, wenn unterschiedliche Bedürfnisse bereits bei den ersten Planungsschritten berücksichtigt werden. Sonderlösungen sind zu vermeiden, jeder Normalfall soll für alle Menschen nutzbar sein im Sinne des „Design for all“.
- Diese Aufstellung ist nicht abschliessend. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich an die regionalen Fachstellen für hindernisfreies Bauen.

2. Sofern die Ausstellungsobjekte in Schaukästen gezeigt werden:

- Werden Ausstellungsobjekte in Schaukästen gezeigt, müssen diese von der Seite einsehbar sein, so dass sie auch in sitzender Position betrachtet werden können.
- Es wird empfohlen, die Ausstellungsobjekte auf einer Höhe von ca. 0.70 - 0.80 m auszustellen.
- Wenn es die Art des Ausstellungsobjektes erlaubt, so sind die Objekte schräg auszustellen, in einem Winkel von 30-45°.
- Nach Möglichkeit ist eine Anordnung der Ausstellungsobjekte in Schaukästen gegenüber von Glaswänden zu vermeiden. Wenn Exponate gegenüber einer Glaswand stehen, entstehen rasch Blendeffekte und erschweren die Erkennung der Objekte für Menschen mit Sehbehinderungen.

3. Sofern die Ausstellungsobjekte an der Wand befestigt sind:

- Die Ausstellungsobjekte sind aus einer Höhe von 1.00 - 1.80m über Boden anzubringen, so dass sie sowohl aus stehender als auch aus sitzender Position bequem betrachtet werden können.
- Kleinere Ausstellungsobjekte (z.B. Miniaturen) sind tendenziell tiefer anzubringen, so dass sie auch aus sitzender Position betrachtet werden können.

4. Konzipierung der Ausstellungsräume

- Bei der Festlegung der Breite von Durchgängen zwischen Ausstellungsobjekten muss der Platzbedarf der Betrachter und deren Abstand zum Objekt einberechnet werden.
- Die minimale Durchgangsbreite zwischen Ausstellungsobjekten (Schaukästen etc.) sowie Informationstafeln resp. Stellwänden muss bei geradläufigen Durchgängen bis 0.6 m Länge



mindestens 0.80 m betragen, bei längeren Durchgängen und Korridoren zwischen Ausstellungsobjekten mindestens 1.20 m (+ eventuell erforderlicher Platzbedarf für Betrachter).

- Bei Richtungsänderungen muss die Summe der Durchgangsbreiten mindestens 2.0 m betragen.
- Wendeflächen z.B. am Ende eines Korridors müssen mindestens 1.40 x 1.70 m aufweisen.
- Sind Ausstellungsräume nur über Umwege oder Lifte erreichbar, so ist die Wegführung zu signalisieren.
- Stehen Türen nicht permanent offen, müssen sie bedienbar und vorzugsweise automatisiert sein.
- Die sichere Wegführung für Menschen mit Sehbehinderungen ist durch die Anordnung der natürlichen und künstlichen Lichtquellen zu gewährleisten. Blendungen, Spiegelungen und Reflexe dürfen die Orientierung nicht beeinträchtigen.
- Eine Glaswand muss immer mit Strichen und Streifen in Augenhöhe erkennbar gemacht werden, damit ein Erkennen der Glaswand für Menschen mit Sehbehinderungen gewährleistet wird.
- Höhenunterschiede (z.B. Podeste) sind kontrastreich zu markieren und mit Rampen zugänglich zu machen.

5. Beschriftungen und Informationen

- Beschriftungen und Informationen müssen auf einer Höhe zwischen 1.00 m und 1.60 m über Boden angebracht werden. Empfohlen wird eine Höhe von ca. 1.00 – max. 1.20 m für die Beschriftung von Ausstellungsobjekten.
- Um die Lesbarkeit zu gewährleisten, sind gut lesbare Schrifttypen zu verwenden, halbfett oder fett, nicht kursiv und möglichst gross. Vorzugsweise sollte auf eine rote Schriftfarbe verzichtet werden. Die Schriftgrösse steht in Abhängigkeit zur Lesedistanz (30 mm pro 1.0 m Lesedistanz).
- Eine kontrastreiche Gestaltung ist für Menschen mit Sehbehinderungen von grosser Bedeutung. Beschriftungen müssen einen Kontrast von K gleich mindestens 0.6 aufweisen. Angaben zur Bemessung von Kontrasten resp. zu visuellen Informationen finden sich in der SIA 500.¹
- Beschriftungen sind gut zu beleuchten, Spiegelungen und der Schattenwurf auf Schrifttafeln zu vermeiden.
- Die Reliefbezeichnungen von Räumen, Geschossen und Bedienelementen sind nach SIA 500 vorzunehmen. Sind weitere ausstellungsspezifische Informationen in Reliefschrift vorgesehen, so muss die Schriftgrösse 15 - 18 mm, die Reliefhöhe mindestens 1mm betragen.
- Textinformationen sind vorzugsweise in Braille-Schrift oder alternativ über akustische Informationsträger zu vermitteln.

¹ Vgl. SIA 500, S. 20 resp. S.45-46.



Stadt Bern

Fachstelle Gleichstellung von
Menschen mit Behinderungen

6. Mediale und Interaktive Bedienelemente

- Bedienelemente wie Tastaturen, Touchscreens etc. müssen auf einer Höhe von 0.80 - 1.10 m über Boden angeordnet werden und sollten nicht mehr als 0.25 m von der Bedienfront zurückversetzt sein. Mindestens ein Terminal pro Informationseinheit sollte aus sitzender Position nutzbar sein, auf einer Höhe von 0.70 – 0.80 m. Informationen, die über Touchscreens vermittelt werden, sind für Sehbehinderte in geeigneter Form zugänglich zu machen.
- Vor Bedienelementen muss beidseitig eine Freifläche von mindestens 0.70 m Breite verfügbar sein.
- Säle und Präsentationsräume mit mehr als 80 m² Fläche sowie Beschallungsanlagen, die nicht ausschliesslich Musikdarbietungen dienen, müssen mit einer Höranlage für Hörgeräteträger ausgestattet sein.
- Bei Multimedia-Beiträgen (Ton, Film, Bild) ist auf das Zwei-Sinneprinzip zu achten: visuelle Informationen sind über eine Audioquelle (Mikrofon oder Kopfhörer) für Menschen mit Sehbehinderungen zugänglich zu machen, Sprachinformationen sind in Schriftform (z.B als Untertitel) für Menschen mit Hörbehinderungen zu erschliessen.
- Bei elektronischer Schrift resp. Bildschirmanzeigen ist vorzugsweise eine dunkle Schrift auf hellem Hintergrund zu verwenden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an die regionalen Fachstellen für hindernisfreies Bauen, vgl. http://www.hindernisfrei-bauen.ch/beratungsstellen_d.php oder an die Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen der Stadt Bern, vgl. www.bern.ch/behinderung

Stand: August 2013